

Taft, Linda, Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Tourné, Peter, Dr.	SPD-Fraktion
Vieritz, Joachim	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
von Canstein, Charlotte, Dr.	CDU-Fraktion
von Gliscynski, Florian	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Weiler, Marcel	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Azrak, Maruan
 Brandt, Joachim
 Cugaly, Ralf
 Lützenkirchen, Andreas
 Obladen, Ralf
 Paulus, Wolfgang, Dr.
 Schier, Manfred, Erster Beigeordneter
 von Bülow, Alice, Beigeordnete
 Wittenberg, Karin

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Breuer, Paul	ABB-Fraktion
Engels, Hans Günther	CDU-Fraktion
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion
Peters, Anna	SPD-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 8 vom 26.01.2023	
4	Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung); Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Offenlagebeschluss	136/2023-7
5	Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 4 BimschG zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen südöstlich von Sechtem	148/2023-7
6	Bebauungsplan Bo 17 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag	065/2023-7
7	Bebauungsplan Ro 07 "An der Wolfsburg" in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss; Offenlagebeschluss	659/2022-7
8	Neubau Hallenfreizeitbad	140/2023-6
9	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2023/2024	011/2023-2
10	Beratung des Stellenplans 2023 und 2024	642/2022-11
11	Haushaltssatzung 2023/2024 mit allen Anlagen	010/2023-2
12	10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	012/2023-2
13	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr	762/2022-3
14	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim	763/2022-3

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
15	2. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige	764/2022-3
16	6. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim	772/2022-3
17	Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	060/2023-3
18	Aktualisierung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich für das Betreuungsjahr 2023/2024	100/2023-4
19	Altersunabhängige Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege ab dem Kindergartenjahr 2022/2023	240/2022-4
20	Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	101/2023-4
21	Heimat-Preis - "Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet." Förderperiode 2023-2027	161/2023-11
22	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen und Ersatzwahl der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Inklusion und Demographie	133/2023-1
23	Ergänzungswahlen zum Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim	167/2023-1
24	Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gemäß §8 Korruptionsbekämpfungsgesetz in Verbindung mit § 53 Landesbeamtengesetz	047/2023-1
25	Antrag der SPD-Fraktion vom 06.09.2022 betr. Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim	563/2022-1
26	Antrag der UWG-Fraktion vom 15.02.2023 betr. Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates unter § 2 Abs. 1 angegebenen Frist zur Zustellung von Einladungen und Sitzungsvorlagen	144/2023-1
27	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	164/2023-1
28	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Christoph Becker eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

RM Schumacher:

Ich meine im Antrag der Fraktion zur städtebaulichen Entwicklung bzw. zu den neuen Bauleitlinien gelesen zu haben, dass man auch darum gebeten hatte, dass der Antrag im Rat behandelt werden sollte. Den kann ich hier nicht auf der TO finden, haben sie diesen vergessen?

Antwort:

Dies wurde im Ausschuss beraten und beschlossen. Wird geprüft.

Der Rat beschließt,

1. auf Antrag des RM Züge die Beratung der Tagesordnungspunkte 18 und 19 zu tauschen und
2. auf Vorschlag des Bürgermeisters die Tagesordnungspunkte 26 und 31 von der Tagesordnung abzusetzen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-17, 19, 18, 20-25, 27, 28.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Einwohnerfrage von Herrn Guido Dartenne zur Ratssitzung am 30.03.2023

Die Frage lautet:

Wie hoch ist die Verschuldung der Stadt Bornheim in 2021 und wie hoch wird die Verschuldung der Stadt Bornheim in 2023 + 2024 sein?

Antwort der Verwaltung

Die städtischen Schulden sind in der jährlich zum 31.12. aufzustellenden Bilanz dokumentiert. Zum 31.12.2021 betragen die Schulden aus Investitionskrediten 160 Mio. Euro und aus Liquiditätskrediten 78,5 Mio. Euro.

Die Schuldenstände zum 31.12.2023 bzw. zum 31.12.2024 können erst mit den noch zu erstellenden Jahresabschlüssen für diese Haushaltsjahre benannt werden. Planbilanzen sieht das kommunale Haushaltsrecht nicht vor.

Zusatzfrage 1

Ist es richtig, dass der Stadtbetrieb Bornheim SBB jedes Jahr 600-000 € als Gewinn an die Stadt Bornheim ausschüttet und das darauf 25% Kapitalertragsteuer anfällt i.H.v. 150.000 €?

Antwort der Verwaltung

Die Überschussabführung vom Stadtbetrieb Bornheim AöR und deren Höhe obliegt den Ratsgremien, die diesbezüglich jährlich beschließen.

Sofern es sich um Betriebe gewerblicher Art handelt, sind nach den steuerrechtlichen Vorgaben Ertragssteuern an die Finanzverwaltung abzuführen.

Zusatzfrage 2

Wie hoch ist das jährliche Defizit des Schwimmbad Bornheim? Warum schließt man das Schwimmbad Bornheim nicht und erspart sich das jährliche Defizit, was dann bis zur Fertigstellung des Neubaus (min. 5 Jahre) die Baukosten von 30 Mio. € mit finanziert?

Antwort der Verwaltung

Der in den Ratsgremien abgestimmte Prozess zum Neubau des Hallenfreizeitbades sieht eine Schließung des bestehenden Bades vor Fertigstellung des neuen Bades nicht vor.

Günter Pohl

53332 Bornheim, 24.03.2023
Königstraße 36
Tel.:3291

G. Pohl * Königstr. 36 * 53332 Bornheim

Herrn Bürgermeister
Christoph Becker
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Einwohnerfragestunde gemäß §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 30.03.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,

in der Einwohnerfragestunde der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 30.03.2023 hätte ich gerne eine Frage zum Thema "Kindertagesstätte Windrad" in der Königstraße 31 beantwortet.

Sachverhalt:

Nach Presseberichten wurden im Monat August des vorigen Jahres plötzlich die Räume der Kindertagesstätte Windrad geräumt, weil hier angeblich für die Benutzer der Räume gesundheitliche Schädigungen ausgingen.

Im Dezember 2022 wurde berichtet, dass sich der Verdacht nicht bestätigt hat und das Gebäude weiterhin ohne Einschränkungen nutzbar ist. Die Kindertagesstätte wird aber nicht in das Gebäude zurückkehren.

In den letzten Tagen habe ich Tätigkeiten von mehreren Personen in diesen Räumen festgestellt.

Bitte um Beantwortung folgender Frage:

Was geschieht derzeit in diesen Räumen und welche Nutzung ist zukünftig vorgesehen?

Zusätzlich zu der Antwort in der Sitzung bitte ich um schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Pohl

Antwort:

Die in die Jahre gekommenen Installationen innerhalb des Gebäudes wies in den letzten Wochen zwei kleinere Leckagen auf, die Schäden hieraus werden derzeit beseitigt. Andere Bauarbeiten am Gebäude finden nicht statt.

Die Verwaltung hat über die zukünftige Nutzung des Alten Bürgermeisteramtes noch nicht entschieden. Die Vielzahl der Nutzungsmöglichkeiten wird die Verwaltung in den nächsten Wochen bewerten.

3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 8 vom 26.01.2023	
----------	---	--

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der öffentlichen Niederschrift über die Sitzung Nr. 8/2023 vom 26.01.2023 folgende Einwände:

RM Schumacher betr. TOP 7, Ziffer 3 der Zusatzfrage bezüglich meines Antrags Verhandlungen mit dem Landrat aufzunehmen.
Die Gesellschaft heißt nicht GBG sondern GWG. Dies wird geändert.
Der letzte Halbsatz ist missverständlich. Ich habe gesagt unter welchem finanziellen Aufwand das möglich wäre und nicht, mit welchen finanziellen Mitteln das möglich wäre.

Dies wird geprüft.

Nach Überprüfung der Tonbandaufzeichnung wurde der Antrag so gestellt, wie in der Niederschrift dargestellt.
Herr Schumacher wurde diesbezüglich informiert.

4	Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung); Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Offenlagebeschluss	136/2023-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. die Konzentrationszone nördlich von Hemmerich gering zu vergrößern (ca. 8 ha), so dass weiterhin ein Abstand von 1000 m zur Wohnbaufläche gewahrt wird.
2. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf der Teilflächennutzungsplans Windenergie die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfen der Stadt,
3. den vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie einschließlich der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach den Osterferien für die Dauer von 6 Wochen öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis

38 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD tw., B90/Grüne, ABB, Lehmann, Schumacher, BM)

02 Stimmen gegen den Beschluss (FDP)

01 Stimmenthaltung (SPD tw.)

(ohne Mitwirkung der RM Prinz, Rolf Schmitz, Knapstein, Lamprichs, Dr. Preiß, Mael gem. § 31 GO.)

RM Chr. Koch erklärt zu seinem Abstimmungsverhalten, dass er gegen den Beschluss gestimmt habe, weil der vorgelegte Plan unnötig viele Flächen für Windenergie vorsieht und ihm der Landschaftsschutz wichtiger ist als die Profitmaximierung von Windpark-Betreibern.

5	Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 4 BimschG zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen südöstlich von Sechtem	148/2023-7
----------	--	-------------------

RM Schumacher beantragt den Bürgermeister zu beauftragen auszuloten, unter welchem finanziellen Aufwand und ob es eine rechtliche Möglichkeit gibt, hier diese Flächen, die von dem Antragsteller vorgesehen sind, durch Vorkaufsrecht zu erwerben.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Antrag in keinem Bezug steht zu dem, was hier zu beschließen ist. Dieser Antrag müsste an anderer Stelle gestellt werden und ist hier an dieser Stelle inhaltsfern.

RM M. Koch bittet darum, dass man bei der Tagesordnung bleibt und auch bei den Beiträgen zu den kommenden Punkten sich an der Tagesordnung orientiert.

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, beim Rhein-Sieg-Kreis ein Baurückstellungsgesuch bis zum 01.08.2023 für den Antrag nach § 4 BlmschG zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen südöstlich von Sechtem gemäß § 15 Abs. 3 BauGB einzureichen.

- Einstimmig -

6	Bebauungsplan Bo 17 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag	065/2023-7
----------	--	-------------------

RM Hanft beantragt die Ziffern 1 und 2 getrennt abzustimmen.

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Bo 17 in der Ortschaft Bornheim die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Bo 17 in der Ortschaft Bornheim einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung nicht gemäß § 10 BauGB als Satzung, da kein vom Investor und den Eigentümern der Grundstücke (im Plangebiet) unterschriebener Städtebaulicher Vertrag und kein notarieller Vertrag zur Bereitstellung der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen vorliegt.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 33 Stimmen für den Beschluss | (CDU, B90/Grüne tw., UWG, FDP, ABB, BM) |
| 10 Stimmen gegen den Beschluss | (SPD, Lehmann) |
| 04 Stimmenthaltungen | (B90/Grüne tw., Schumacher) |

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2:

Einstimmig

7	Bebauungsplan Ro 07 "An der Wolfsburg" in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss; Offenlagebeschluss	659/2022-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt:

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 07 „An der Wolfsburg“ in der Ortschaft Roisdorf. Das Plangebiet umfasst einen Teilabschnitt der RadPendlerRoute im Bereich zwischen Heilgersstraße und Adenauerallee/ Freiherr-vom-Stein-Straße. Ziel ist die Realisierung eines Teilabschnittes der RadPendlerRoute. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt,

2. gemäß § 13a (3) BauGB bei der Bekanntmachung der Aufstellung darauf hinzuweisen, dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Frist von vier Wochen im Rathaus, Abteilung 7.1 Stadtplanung, über die Allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und dazu äußern kann,
3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ro 07 „An der Wolfsburg“ einschließlich des vorliegenden Textteils sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (CDU tw.)

8	Neubau Hallenfreizeitbad	140/2023-6
----------	---------------------------------	-------------------

RM Dr. Böhme bittet im Namen der Fraktion Bündnis 90/Grüne, bei diesem Tagesordnungspunkt folgendes zu Protokoll zu nehmen:

Wie die sog. Workshopvariante im Sachverhalt beschrieben wird, entspricht nicht unserem Verständnis vom Ergebnis der Workshop-Reihe. Ggf. sind in diese Beschreibung bereits Anforderungen aus anderen Zusammenhängen wie der Bürgerbeteiligung eingeflossen. Wir bitten darum, dass im weiteren Verlauf der Beratungen nachvollziehbar dargestellt wird, auf welchen Anforderungen, aus welchem Kontext die Varianten aufsetzen und wie sich die Abweichungen zu den Anforderungen aus der Workshop-Reihe begründen.

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. den Neubau des Hallenfreizeitbades weiter zu verfolgen und
2. die Entscheidung über die zu planende Variante in einer der nächsten Sitzungen zu treffen.

- Einstimmig -

9	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2023/2024	011/2023-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass
 - a. der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 / 2024 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wurde bzw. wird,
 - b. in der Zeit vom 25.11.2022 bis 09.12.2022 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für 2023 / 2024 gemäß § 80 GO NRW erhoben werden konnten,
 - c. innerhalb der Einwendungsfrist die aus den Anlagen ersichtlichen Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für 2023 / 2024 eingegangen sind.
2. Der Rat
 - a. weist die nicht fristgerecht eingegangene Einwendung des Herrn Paul Krutwig als unzulässig und

- b. die weiteren Einwendungen vor dem Hintergrund der Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes und zur Gewährleistung der städtischen Finanzautonomie als unbegründet zurück.

- Einstimmig -
bei 3 Stimmenthaltungen (ABB, Schumacher)

10	Beratung des Stellenplans 2023 und 2024	642/2022-11
-----------	--	--------------------

Der Rat beschließt

1. den Stellenplan 2023 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt:

Beamte

Besoldungsgruppe	Anzahl
B6	1,00
B3	1,00
B2	2,00
A16	1,00
A15	3,00
A14	3,50
A13 gD	4,68
A12	9,34
A11	5,61
A10	16,30
A9Z	1,89
A9 mD	5,20
A8	4,70
A7	1,00
Summe	60,22

Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Anzahl
15	3,00
14	5,46
13	3,00
12	14,95
11	33,55
10	24,17
9c	12,45
9b	32,69
9a	25,12
8	33,59
7	10,97
6	24,80
5	14,96
4	0,73
3	2,27
1	7,05
S18	1,00
S17	4,00
S16	1,88
S15	7,56

S14	11,12
S13	8,87
S12	8,99
S11b	10,58
S09	7,92
S08a	144,26
S03	39,09
Summe	494,03

2. den Stellenplan 2024 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt:

Beamte

Besoldungsgruppe	Anzahl
B6	1,00
B3	1,00
B2	2,00
A16	1,00
A15	3,00
A14	3,50
A13 gD	4,68
A12	9,34
A11	5,61
A10	16,30
A9Z	1,89
A9 mD	5,20
A8	4,70
A7	1,00
Summe	60,22

Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Anzahl
15	3,00
14	5,46
13	3,00
12	14,95
11	33,55
10	24,17
9c	12,45
9b	32,69
9a	25,12
8	33,59
7	10,97
6	24,80
5	14,96
4	0,73
3	2,27
1	7,05
S18	1,00
S17	4,00
S16	1,88

S15	7,56
S14	11,12
S13	8,87
S12	8,99
S11b	10,58
S09	7,92
S08a	144,26
S03	39,09
Summe	494,03

Der Stellenplan enthält Veränderungen, die sich durch Höhergruppierungen, Stellenumwandlungen und aktuellen Stellenbewertungen in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 ergeben haben. Ebenfalls sind die bereits beschlossenen Erhöhungen der Schulsekretärinnen (Vorlage 045/2022-5) sowie die Erhöhung der Wohngeldstelle (Vorlage 678/2022-11) enthalten. Die einzelnen Veränderungen sind den Anlagen 3 bis 6 zu entnehmen.

3. Der Rat beschließt zusätzlich zu den unter 1 und 2 genannten Beschlussentwürfen, die von der Verwaltung vorgeschlagenen Stellenmehrungen der Anlage 22d.
4. Der Rat beschließt, im Rahmen der Personalkostenkalkulation die Ausfinanzierung aller Stellen im beschlossenen Stellenplan 2023/2024 und folgend unter Berücksichtigung
 - eines Vomhundertsatz 90 auf der Basis der Summe der stellenplanbezogenen Personalaufwendungen in Höhe von rund 38 Mio Euro und
 - einer tatsächlichen Besetzung neuer Stellen frühestens ab dem 4. Quartal 2023.

- Einstimmig -
bei 3 Stimmenthaltungen (ABB, Schumacher)

11	Haushaltssatzung 2023/2024 mit allen Anlagen	010/2023-2
-----------	---	-------------------

Alle Fraktionen haben sich auf eine en-Bloc-Abstimmung der Anträge im Rahmen der Haushaltsberatungen geeinigt.

Anlage 1 (Anträge) siehe Seite 33-56
Einstimmig

Anlage 2 und 3 (Änderungslisten Konsumtiv und Investiv) siehe Seite 57 und 58
Einstimmig

Anlage 4 und 5 (Ergebnisplan und Finanzplan) siehe Seite 59-61
Einstimmig

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. den Entwurf der Haushaltssatzung 2023/2024 wie folgt zu ändern:
Keine Änderungen
2. die fortgeschriebenen Haushaltsansätze mit der Maßgabe, Planüberschüsse in einer Höhe von jährlich mindestens 500.000 Euro vorzusehen und zur Erreichung dieser Zielvorgabe die Hebesätze im notwendigen Umfang anzupassen,

3. die Haushaltssatzung 2023/2024 mit allen Anlagen unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

Abstimmungsergebnis

- 44 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, Lehmann, BM)
 02 Stimmen gegen den Beschluss (ABB)
 01 Stimmenthaltung (Schumacher)

12	10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	012/2023-2
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende 10. Änderung der Hebesatzsatzung:

10. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), hat der Rat der Stadt Bornheim am 30.03.2023 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Hebesatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 750 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 515 v. H. |

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis

- 44 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, Lehmann, BM)
 02 Stimmen gegen den Beschluss (ABB)
 01 Stimmenthaltung (Schumacher)

13	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr	762/2022-3
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr:

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), § 52 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Bornheim unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim sind vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung zu gewährleisten
 1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
 2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
 3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (4) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2 Erhebung von Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Heranziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadenverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Bornheim die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Erhebung von Entgelten für Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Feuerwehr

Privatrechtliche Entgelte werden erhoben:

1. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter, der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage oder der Betreiberin oder dem Betreiber einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
2. für die Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges,
3. für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der die Anfertigung einer Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens/Brandschutzkonzeptes oder ähnliches zu einem definierten Objekt verbunden sind,
4. für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage, für sonstige Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage,
5. für die Inbetriebnahme, jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots und/oder Feuerwehrschlüsselrohres sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass,
6. von denjenigen, die eine sonstige Leistung, die über den nach § 1 Abs. 2 genannten Aufgabenbereich hinausgeht, in Anspruch genommen haben oder diese Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag angefordert wurde. Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach der Einsatzzeit zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede Minute wird der im Kosten- / Entgelttarif aufgeführte Kostensatz berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Selbstkostenpreis berechnet.

- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 sind bei Brandsicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter und bei Entgelten für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr die Auftraggeberin oder der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides bzw. der Entgeltrechnung fällig, wenn im Bescheid bzw. der Rechnung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 3 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 7 Haftung

Die Stadt Bornheim haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Es gelten die Regelungen der §§ 20-22 der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung der Stadt Bornheim gemäß § 31 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 08.06.2016 außer Kraft.

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr		
I.	Personaleinsatz je eingesetzter Einsatzkraft	Minuten-Tarif 0,62 €
II.	Fahrzeug- und Geräteeinsatz Fahrzeuggruppe I Funkkommandowagen (KdoW), Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), Mehrzweckfahrzeug (MZF) Fahrzeuggruppe II Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20), Tanklöschfahrzeug (TLF), Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF 20), Löschfahrzeug Katastrophe S (LF-Kat S), Dekontaminationsfahrzeug (Dekon-P) Fahrzeuggruppe III Löschgruppenfahrzeug 10 (LF10), Mittleres Löschfahrzeug (MLF) Fahrzeuggruppe IV Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / TSF-W) Fahrzeuggruppe V Rüstwagen / Gerätewagen Logistik (RW 1 / GW-Logistik), Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess) Fahrzeuggruppe VI Drehleiter mit Rettungskorb (DLA (K) 23-12) Fahrzeuggruppe VII Mehrzweckboot (MZB), Rettungsboot (RTB) Die Tarifsätze sind Minuten-Tarife und beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.	Minuten-Tarif 1,37€ 1,72 € 2,26 € 1,08 € 1,80 € 2,41 € 1,63 €
III.	Sachkosten Verbrauchsmaterialien wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Löschpulver, Sauerstoff, Pressluft, Atemfilter u.ä. werden in voller Höhe zum jeweiligen Selbstkostenpreis berechnet.	Selbstkosten- preis

- Einstimmig -

14	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim	763/2022-3
----	---	------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim:

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandverhütungsschau
in der Stadt Bornheim
vom

Aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), beschließt der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglückfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 2. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 3. im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Bau-

genehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit einer brandschutztechnischen Begehung, der Anfertigung einer Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Gebührensätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Bornheim unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer, die sonstige Nutzungsberechtigte oder der sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie diejenige oder derjenige, die oder der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 1 Nr. 3 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700,00 gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S.30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Errichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 08.06.2016 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren gem. § 3 der der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim vom gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je Minute 0,96 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je Minute 0,96 €

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3

je Minute 0,96 €

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

Lfd. Nr.	O b j e k t e
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtlichen Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
2.	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3.	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO
3.1.1-3.1.2	(unbesetzt)
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.15	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
3.2	(unbesetzt)

3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach SBauVo
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2	(unbesetzt)
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.5-10.1.6	(unbesetzt)

10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	(unbesetzt)
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B* und III B nach FwDV 500
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C* und III C nach FwDV 500
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke
11.	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	(unbesetzt)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.8	(unbesetzt)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen *

11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *
-------	--

*Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Hinweis:

Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW.

- Einstimmig -

15	2. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschlag für Selbstständige	764/2022-3
----	---	------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

2. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschlag für Selbstständige

Präambel

Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und §§ 3 Abs. 1, 21, Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 und 2 und § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschlag für Selbstständige vom 13.12.2018 beschlossen:

Die Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschlag für Selbstständige wird wie folgt geändert:

Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschlag für Selbstständige

Im Text wird der Begriff Löschgruppe durch Löscheinheit ersetzt.

In Abschnitt II - Verdienstausschlagentschädigung für die selbstständigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim - werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 3 Verdienstausschlagentschädigung wird in zwei Absätze unterteilt, wobei Absatz 1 folgende neue Fassung erhält:

(1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstausschlages (§ 21 Abs. 3,

4 BHKG).

(2) Der Verdienstausschlag wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 5 Höchstbetrag wird in zwei Absätze unterteilt. In Absatz 2 wird das Wort „jedoch“ gestrichen:

(1) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausschlagpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstausschlag glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(2) Der Verdienstausschlag beträgt höchstens 35,00 € je angefangene Stunde.

Es wird ein weiterer Abschnitt wie folgt eingefügt:

III. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen

§ 6 Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen

Für angeordnete Brandsicherheitswachen im Sinne des § 27 BHKG wird der jeweiligen Einsatzkraft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde gezahlt.

Folglich wird aus § 6 Inkrafttreten § 7 Inkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

16	6. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim	772/2022-3
----	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt, die Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 08.06.2016, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 13.12.2018, aufzuheben.

- Einstimmig -

17	Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	060/2023-3
----	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. den im Entwurf vorgelegten Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Bornheim
 - mit einer der Risikoanalyse entsprechend angepassten und differenzierten Schutzzieldefinition bei einem Schutzzielereicherungsgrad von insgesamt 85 Prozent und
 - mit den daraus sich ergebenden Umsetzungsmaßnahmen hinsichtlich der Ausstattung der Feuerwehr, der für die Feuerwehr benötigten Gebäudestruktur und –ausstattung sowie den sich daraus ergebenden Maßnahmen für die Personalentwicklung in der Feuerwehr

2. unter Vorlage des beschlossenen Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Bornheim bei der Bezirksregierung Köln eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG) von der Verpflichtung, hauptamtliche Einsatzkräfte einzustellen und eine ständig besetzte Feuerwache zum Betrieb der Feuerwehr zu unterhalten, einzuholen.
3. ein Controlling in der Verwaltung zur Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes einzurichten und dem Feuerwehrausschuss in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes zu berichten

- Einstimmig -

18	Aktualisierung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich für das Betreuungsjahr 2023/2024	100/2023-4
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt die aktualisierten Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege und die Offene Ganztagschule im Primarbereich für das Betreuungsjahr 2023/2024.

- Einstimmig -
bei 2 Stimmenthaltungen (ABB)

19	Altersunabhängige Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege ab dem Kindergartenjahr 2022/2023	240/2022-4
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt die neu kalkulierten altersunabhängigen Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 und sichert den Familien für das Kindergartenjahr 2023/2024 Bestandsschutz zu, die durch die Einführung der altersunabhängigen Elternbeiträge bei einem Wechsel ihres Kindes aus dem U3 in den Ü3 Bereich finanzielle Mehrbelastungen in Kauf nehmen müssten.

Abstimmungsergebnis

- 22 Stimmen für den Beschluss (SPD, B90/Grüne, Lehmann, BM)
- 23 Stimmen gegen den Beschluss (CDU, FDP, UWG, Schumacher)
- 02 Stimmenthaltungen (ABB)

Der Beschluss ist damit abgelehnt.

20	Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	101/2023-4
-----------	--	-------------------

Die Sitzung wird von 20.40 Uhr bis 20.45 Uhr unterbrochen.

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende 1. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

1. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 23, 24 und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 24 G v. 16.12.2022 I 2328, sowie der §§ 1 bis 3, 5 und 22 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) folgende 1. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 Buchst. b

wird die Zahl „3,00“ durch die Zahl „3,60“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

- Einstimmig -

21	Heimat-Preis - "Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet." Förderperiode 2023-2027	161/2023-11
----	---	-------------

Beschluss:

Der Rat beschließt, die Teilnahme an dem Förderelement „Heimat-Preis“ aus dem Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ unter den im Sachverhalt dargestellten Kriterien für die Förderperiode 2023 bis 2027 fortzusetzen und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Fördermittel zu beantragen.

- Einstimmig -

22	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen und Ersatzwahl der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Inklusion und Demographie	133/2023-1
----	---	------------

Beschluss:

1. Die **Ratsmitglieder** wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

1.1. in den **Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie**

- a) als Mitglied SKB Frau **Traude Castor-Cursiefen**, Fraktion B'90/Die Grünen, anstelle des bisherigen Mitgliedes Frau Verena Mandt, Fraktion B'90/Die Grünen,
- b) als stv. Mitglied SKB Frau **Verena Mandt**, Fraktion B'90/Die Grünen, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der Fraktion B'90/Die Grünen,

1.2. in den **Schulausschuss**

- a) als beratendes Mitglied zur Vertretung der städtischen Schulen gem. § 85 des Schulgesetzes NRW (hier: Schulleitungen) Frau **Christine Herm** anstelle des ausscheidenden bisherigen beratenden Mitgliedes Frau Petra Domscheit.

1.3. in den **Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur**

- a) als Mitglied SKB Frau **Jennifer Kotula**, FDP-Fraktion, anstelle des bisherigen Mitgliedes Herrn Steffen Zander, FDP-Fraktion,
- b) als stv. Mitglied SKB Herrn **Steffen Zander**, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der FDP-Fraktion,
- c) als Mitglied SKB Frau **Sabine Kluth**, ABB-Fraktion, für den aktuell noch unbesetzten Sitz der ABB-Fraktion,
- d) als Mitglied SKB Herr **Nicolai Nitzge**, SPD-Fraktion, für den aktuell noch unbesetzten Sitz der SPD-Fraktion,
- e) als beratendes Mitglied zur Vertretung des Seniorenbeirates Herr **Michael Breuer**,
- f) als stv. beratendes Mitglied zur Vertretung des Seniorenbeirates Frau **Dr. Madeleine Will**.

2. Der **Rat** wählt gem. § 58 Abs. 5 Satz 5 GO NRW auf Vorschlag der Fraktion B'90/Die Grünen das Ratsmitglied **Frau Dr. Maria Böhme** zur neuen Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Inklusion und Demographie.

- Einstimmig -

Der Bürgermeister hat an der Abstimmung zu Ziffer 1 nicht teilgenommen.

23	Ergänzungswahlen zum Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim	167/2023-1
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat wählt für die Dauer von 5 Jahren zur stv. Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Bornheim Frau Dr. Gabriele Neugebauer.

- Einstimmig -

RM Kretschmer übernimmt den Vorsitz.

24	Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gemäß §8 Korruptionsbekämpfungsgesetz in Verbindung mit § 53 Landesbeamtenengesetz	047/2023-1
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt die Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters zur Kenntnis.

- Einstimmig -

(ohne Mitwirkung des BM Becker gem. § 31 GO.)

Bürgermeister Becker übernimmt wieder den Vorsitz.

25	Antrag der SPD-Fraktion vom 06.09.2022 betr. Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim	563/2022-1
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende 1. Satzung vom ... zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim vom 21.12.2009:

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 30.03.2023 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„Zur Teilnahme an der Wahl in den örtlichen Seniorenkonferenzen sind alle Senioren und Seniorinnen berechtigt, die am Tag der Versammlung das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der jeweiligen Ortschaft haben.“

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt um den Punkt 2.5 ergänzt:

„Der Rat kann gem. § 58 Abs. 4 GO Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Einwohner/sachkundige Einwohnerinnen in Ausschüsse wählen, die folgende Bereiche betreffen:

- 2.1 Verkehrs-, Planungs- und Liegenschaftsangelegenheiten
- 2.2 Sport- und Kulturangelegenheiten
- 2.3 soziale Angelegenheiten
- 2.4 Weiterbildungsangelegenheiten
- 2.5 Umwelt- und Klimaangelegenheiten“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis

- 45 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, Lehmann, Schumacher, BM)
- 02 Stimmen gegen den Beschluss (ABB)

26	Antrag der UWG-Fraktion vom 15.02.2023 betr. Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates unter § 2 Abs. 1 angegebenen Frist zur Zustellung von Einladungen und Sitzungsvorlagen	144/2023-1
-----------	---	-------------------

- abgesetzt -

27	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	164/2023-1
-----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen Frau von Bülow betr.

1. 4. Tranche zur Unterstützung bei der Flüchtlingsunterbringung in der Gesamtsumme von ca. 1 Mio Euro
2. ca 180.000 Euro aus dem Stärkungspakt NRM „Gemeinsam gegen Armut“

Im Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie wird berichtet, wie die Gelder verwendet werden können.

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Sitzungsvorlage-Nr. 164/2023-1 Kenntnis genommen.

RM Prinz bittet RM Haft in RM Hanft zu ändern.

28	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

RM Prinz betr. Ortseingangs- und Ortsausgangsschild

Wenn man von Hersel Ort kommt, den Bahnübergang überquert, kommt ein Ortsschild. Man fährt bei Baumann in den Siemenacker und hinten die Allerstraße Richtung Behindertenwerkstatt über die Mainstraße wieder heraus. Dort wird man kein Ortsschild finden, dass den Innerortsteil auf dieser Strecke begrenzt. Auf der Roisdorfer Straße ist das der Fall, kurz hinter Aldi kommt ein Ortsausgangsschild.

Derzeit ist, wenn man von Roisdorf kommt und man fährt die Mainstraße rein, ein Baustellenschild in der Kombination mit der Zone 50 km/h. Die Baustelle ist irgendwann vorbei und dann wäre man außerorts (Geschwindigkeit 100 km/h).

Die Behindertenwerkstatt sollte nicht außerorts liegen, sondern innerorts sein, mit Zebrastrifen und Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Warum gibt es an der Mainstraße kein Ortseingangs- und Ortsausgangsschild?

Antwort:

Die Frage der Beschilderung wird geprüft. Es besteht Einvernehmen, dass in diesem Bereich Ortsverkehr besteht, der sich auch unterhalb der 50km/h bewegen sollte.

RM Montenarh betr. Verkehrsgefährdung

Kann die Linksabbiegermarkierung Walberberger Straße, Richtung Hauptstraße erneuert werden, da die alte Markierung kaum sichtbar ist?

Antwort:

Wird geprüft.

RM U. Krüger betr. Parkplatz Linie 18, Walberberger Haltestelle

Es ist eine Pfütze gefüllt worden, die anderen aber nicht
Ist es möglich, die anderen Pfützen ebenfalls zu befüllen?

Antwort:

Wird aufgenommen.

RM König betr. Sechtem, Willmuthstraße., Bürgersteig der über die Straße führt ist nicht mit Pollern versehen, an der Brüsseler Straße gibt es einen Gehweg der über die Straße führt der mit Pollern versehen ist.

Welchen Hintergrund gibt es dafür, dass auf der Willmuthstraße keine Poller stehen?

Antwort:

Wird geprüft.

RM Dr. von Canstein betr. Walberberger Seelandschaft, über die Schranke gehend links haltend, Walberberger Kraterlandschaft, für Schulkinder mit Fahrrädern verkehrsgefährdend Können, wenn auf dem Parkplatz Aufschüttungen vorgenommen werden, die Krater auf dem Wirtschaftsweg mit aufgefüllt werden?

Antwort:

Wird aufgenommen.

RM Süß betr. Kanalisierung Mühlenbach, nach dem Sporttreff Merten kommt der Mühlenbach oberirdisch raus

Sind dort auch Renaturierungsmaßnahmen geplant?

Antwort:

Bislang ist die Renaturierung vor der L 183. Insgesamt wird dieser Abschnitt baulich ertüchtigt (voraussichtlich 2023), damit die Entwässerungssituation optimiert wird.

RM Söllheim

Ist dem Bürgermeister bekannt, dass der Rhein-Sieg-Kreis am 17.03.2023 einen Bauantrag gestellt hat für die Rettungswache am Hellenkreuz?

Antwort:

Dies ist dem Bürgermeister bekannt.

RM Schumacher

Kann der Bürgermeister mitteilen, wer wie in welchem Lebensjahr die älteste bzw. der älteste BornheimerIn ist?

Antwort:

Wird mitgeteilt.

Ende der Sitzung: 21:12 Uhr

gez. Christoph Becker
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

An den Haupt- und Finanzausschuss verwiesene Beschlüsse bzw. Beschlussempfehlungen:

Diese Ergänzungsvorlage enthält die vom Haupt- und Finanzausschuss (HFA) in seiner Sitzung am 09.03.2023 und bis zur Ratssitzung am 30.05.2023

- zurückgestellten,
- noch zu klärenden sowie
- unmittelbar an den Rat mit einer Beschlussempfehlung verwiesenen Anträge:

Ifd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr. des Antrages	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Antrag	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusentwürfe der Verwaltung
1	SPD	17.01.2023	2	1.01.01	Politische Gremien	47	Abschaffung von Fax- und Telefongeräten, bzw. Anschlüssen in den Fraktionsräumen. Begründung: Ausreichende Zahl von Handys in allen Fraktionen vorhanden. Die Geräte werden kaum genutzt.	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Die Telefonanschlüsse können mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden <u>Beschluss HFA:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die Verwaltung zu beauftragen, die Telefonanschlüsse bis auf 1 Telefonanschluss der Fraktionsbüros im Servatiuscenter zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen <u>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss HFA:</u> Die reduzierten Aufwendungen wurden entsprechend dem Beschluss in der Anlage 2 (Änderungsliste konsumtiv) berücksichtigt. <u>Beschlusentwurf Rat:</u> Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Telefonanschlüsse bis auf 1 Telefonanschluss der Fraktionsbüros im Servatiuscenter zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Telefonanschlüsse bis auf 1 Telefonanschluss der Fraktionsbüros im Servatiuscenter zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

2	SPD	17.01.2023	21	Satzung	Bezeichnung	letzte Seite d. <u>Satzung</u>	<p>Beschlussentwurf: Der Haushaltsentwurf sieht eine Erhöhung der Grundsteuer B auf 825 v. H. in den Haushaltsjahren 2023/2024 vor. Dies entspricht laut Haushaltsentwurf Mehreinnahmen von 2,1 Mio. Euro in 2023, bzw. 2,2 Mio. Euro in 2024.</p> <p>Aufgrund der bisherigen Verbesserungen gegenüber dem Haushaltsentwurf (5-6 Mio. Euro pro Jahr) und möglichen Einsparungen, die im Zuge der Haushaltsberatungen noch zusätzlich getroffen werden, beauftragen wir die Verwaltung, zu prüfen, wieweit die Erhöhung der Grundsteuer B für 2023 und 2024 auf ein benötigtes Mindestmaß zu reduziert werden kann, ohne den Haushaltsausgleich zu gefährden.</p> <p>Zum Sachverhalt: Eine Grundsteuer B Erhöhung trifft Bürger*innen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation und belastet daher vor allem Menschen mit kleinen Einkommen, Rentner*innen und junge Familien.</p> <p>Insbesondere da die Lebenshaltungskosten aufgrund der Inflation seit Monaten steigen, müssen wir schauen, dass wir unsere Bürger*innen soweit entlasten wie möglich statt sie stärker zu belasten.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Verbesserungen, die sich aus dem Veränderungsprozess zum Entwurf der Haushaltsplanung ergeben, werden im Sinne des Antrags zur Verringerung des Eigenkapitaleinsatzes bzw. der Herabsetzung von Hebesätzen bei den Realsteuern genutzt. Mögliche Szenarien von Hebesatzanpassungen wurden im Arbeitskreis Finanzen am 25.01.23 vorgestellt. Die letztlich notwendige Höhe der Hebesätze wird nach Beratung aller Anträge im ganztägigen Haupt- und Finanzausschuss am 09.03.23 feststehen.</p> <p><u>Beschluss HFA:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss HFA:</u> Entsprechend der Beratungen im HFA und des hierzu gefassten Beschlussentwurfs zum Haushalt 2023/2024 bildet die Verwaltung im Ergebnisplan einen Überschuss von mindestens 500.000 EUR aus; hierzu werden entsprechende Hebesatz-Szenarien dargestellt.</p> <p><u>Beschlussentwurf Rat:</u> Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.</p>
<p><u>Beschluss:</u> Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.</p>								
3	SPD	17.01.2023	22	Satzung	Bezeichnung	letzte Seite d. <u>Satzung</u>	<p>Beschlussentwurf: Aufgrund der bisherigen Verbesserungen gegenüber des Haushaltsentwurfs (5-6 Mio. Euro pro Jahr) und möglichen Mehreinnahmen und Einsparungen, die im Zuge der Haushaltsberatungen noch zusätzlich getroffen werden,</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Verbesserungen, die sich aus dem Veränderungsprozess zum Entwurf der Haushaltsplanung ergeben, werden im Sinne des Antrags zur Verringerung des Eigenkapitaleinsatzes bzw. der Herabsetzung von Hebesätzen bei den Realsteuern genutzt. Mögliche Szenarien von</p>

						<p>beauftragen wir die Stadt, zu prüfen, ob die Erhöhung der Gewerbesteuer von 490 auf 575 v. H. nach wie vor nötig ist oder ob auch eine geringere Erhöhung ausreichen würde, um einen Haushaltsausgleich - trotz gleichzeitiger reduzierter Erhöhung der Grundsteuer B - zu erzielen.</p> <p>Zum Sachverhalt: Bei der letzten Hebesatzerhöhung wurde die Gewerbesteuer außen vor gelassen. Da ein zumindest fiktiver Haushaltsausgleich erreicht werden muss, wird eine Erhöhung der Gewerbesteuer nach jetzigem Kenntnisstand unumgänglich sein. Dennoch wollen wir hier auch die Belastung so niedrig wie möglich halten.</p>	<p>Hebesatzanpassungen wurden im Arbeitskreis Finanzen am 25.01.23 vorgestellt. Die letztlich notwendige Höhe der Hebesätze wird nach Beratung aller Anträge im ganztägigen Haupt- und Finanzausschuss am 09.03.23 feststehen.</p> <p>Beschlussentwurf HFA: Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss HFA: Entsprechend der Beratungen im HFA und des hierzu gefassten Beschlussentwurfs zum Haushalt 2023/2024 bildet die Verwaltung im Ergebnisplan einen Überschuss von mindestens 500.000 EUR aus; hierzu werden entsprechende Hebesatz-Szenarien dargestellt.</p> <p>Beschlussentwurf Rat: Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.</p>
--	--	--	--	--	--	---	--

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

4	UWG	19.01.2023	7		#NV	<p>Die UWG beantragt, die Fraktionsbüros zum schnellst möglichen Termin abzumieten und diese Räumlichkeiten solange einer anderen Nutzung zugänglich zu machen. Equipment wie Drucker und PCs reduzieren. Ein gemeinsamer Drucker/Kopierer würde bspw. reichen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: * Der Mietvertrag für die Fraktionsbüros im Servatiuscenter wurde am 22.12.2014 mit Wirkung vom 01.04.2015 auf eine Dauer von 10 Jahren bis zum 31.03.2025 abgeschlossen. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Seite unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten der Verlängerung schriftlich widerspricht. * Zur Zeit stehen keine Räumlichkeiten im Rathaus für die Unterbringung der Fraktionen zur Verfügung. Erst mit dem Umzug in das technische Rathaus werden Räume im Rathaus frei werden. Die Verwaltung ist derzeit mit der Planung einer neuen Raumverteilung im Rathaus beschäftigt und wird die Unterbringung der Fraktionen im Rathaus mit in die Planungen einbeziehen.</p>
---	-----	------------	---	--	-----	---	---

								<p>Beschluss HFA: Der HFA empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen im Rahmen der anstehenden Büroraumplanung Rathaus ein externes Planungsbüro mit der Planung zu beauftragen und hierbei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Bestandsimmobilien zu berücksichtigen 2. die Umsetzung eines modernen Büroraumkonzeptes im Bestand zu berücksichtigen 3. auch eine Unterbringung der bestehenden Fraktionsräume unter Kündigung des bestehenden Mietvertrages im <u>Servatiuscenter</u> in die Prüfung einzubeziehen. <p>Beschlussentwurf Rat: Der Rat beauftragt die Verwaltung, im Rahmen der anstehenden Büroraumplanung Rathaus ein externes Planungsbüro mit der Planung zu beauftragen und hierbei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Bestandsimmobilien zu berücksichtigen 2. die Umsetzung eines modernen Büroraumkonzeptes im Bestand zu berücksichtigen 3. auch eine Unterbringung der bestehenden Fraktionsräume unter Kündigung des bestehenden Mietvertrages im <u>Servatiuscenter</u> in die Prüfung einzubeziehen.
<p>Beschluss: Der Rat beauftragt die Verwaltung, im Rahmen der anstehenden Büroraumplanung Rathaus ein externes Planungsbüro mit der Planung zu beauftragen und hierbei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Bestandsimmobilien zu berücksichtigen 2. die Umsetzung eines modernen Büroraumkonzeptes im Bestand zu berücksichtigen 3. auch eine Unterbringung der bestehenden Fraktionsräume unter Kündigung des bestehenden Mietvertrages im <u>Servatiuscenter</u> in die Prüfung einzubeziehen. 								
5	CDU	19.01.2023	2	übergreifend	Bezeichnung		Die CDU-Fraktion beantragt * die Auflösung der individuellen Fraktionsbüros * die Zusammenführung in einem verfügbaren freien Raum, idealerweise im Rathaus, * damit einhergehend die Bereitstellung	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Der Mietvertrag für die Fraktionsbüros im <u>Servatiuscenter</u> wurde am 22.12.2014 mit Wirkung vom 01.04.2015 auf eine Dauer von 10 Jahren bis zum 31.03.2025 abgeschlossen. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Seite unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten der</p>

						<p>jeweils eines angemessenen abschließbaren Schanks und * die Ermöglichung des Zugriffs auf Netzwerkdrucker für externe Geräte (Notebooks) Damit zusammenhängend beantragen wir, Vorschläge für die Nachnutzung der bisherigen Räumlichkeiten zu unterbreiten. Begründung: Die Fraktionsbüros im <u>Servatiusweg</u> werden von den Fraktionen in überschaubarem Umfang und niedriger Frequenz genutzt. Zur Einsparung der Kosten (Mieten, Betriebskosten), alternativ zur Schaffung von ersatzweisen Nutzungsmöglichkeiten schlagen wir daher vor, dass die Fraktionen in gemeinsamen Räumlichkeiten untergebracht werden.</p>	<p>Verlängerung schriftlich widerspricht. Zur Zeit stehen keine Räumlichkeiten im Rathaus für die Unterbringung der Fraktionen zur Verfügung. Erst mit dem Umzug in das technische Rathaus werden Räume im Rathaus frei werden. Die Verwaltung ist derzeit mit der Planung einer neuen Raumverteilung im Rathaus beschäftigt und wird die Unterbringung der Fraktionen im Rathaus mit in die Planungen einbeziehen. Für Fraktionssitzungen in Präsenz stellt die Verwaltung bereits jetzt Räume im <u>AvH</u> und <u>EUBO</u> zur Verfügung. Eine anderweitige Nutzung der Fraktionsräume <u>Servatiuscenter</u> muss seitens der Verwaltung geprüft werden.</p> <p>Beschluss HFA: Der HFA empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen im Rahmen der anstehenden Büroraumplanung Rathaus ein externes Planungsbüro mit der Planung zu beauftragen und hierbei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Bestandsimmobilien zu berücksichtigen 2. die Umsetzung eines modernen Büroraumkonzeptes im Bestand zu berücksichtigen 3. auch eine Unterbringung der bestehenden Fraktionsräume unter Kündigung des bestehenden Mietvertrages im <u>Servatiuscenter</u> in die Prüfung einzubeziehen. <p>Beschlussentwurf Rat: Der Rat beauftragt die Verwaltung, im Rahmen der anstehenden Büroraumplanung Rathaus ein externes Planungsbüro mit der Planung zu beauftragen und hierbei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Bestandsimmobilien zu berücksichtigen 2. die Umsetzung eines modernen Büroraumkonzeptes im Bestand zu berücksichtigen 3. auch eine Unterbringung der bestehenden Fraktionsräume unter Kündigung des
--	--	--	--	--	--	--	---

							bestehenden Mietvertrages im <u>Servatiuscenter</u> in die Prüfung einzubeziehen.
<p>Beschluss: Der Rat beauftragt die Verwaltung, im Rahmen der anstehenden Büroraumplanung Rathaus ein externes Planungsbüro mit der Planung zu beauftragen und hierbei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Bestandsimmobilien zu berücksichtigen 2. die Umsetzung eines modernen Büroraumkonzeptes im Bestand zu berücksichtigen 3. auch eine Unterbringung der bestehenden Fraktionsräume unter Kündigung des bestehenden Mietvertrages im <u>Servatiuscenter</u> in die Prüfung einzubeziehen. 							
6	FDP	19.01.2023	6		#NV	<p>Der Mietvertrag der Fraktionsbüros im <u>Servatiusweg</u> soll zum nächst möglichen Zeitpunkt gekündigt werden, bzw. es wird geprüft, ob die Räumlichkeiten bis zum Auslaufen des Mietvertrages von der Verwaltung genutzt werden können. Die Fraktionen verzichten auf eigene städtische PCs und Drucker. (Zugriff auf einen Drucker für alle Fraktionen wird im Rathaus eingerichtet). Für notwendige Präsenz-Fraktionssitzungen werden städtische Einrichtungen/Besprechungsräume genutzt. Für die notwendigen Fraktionsunterlagen stellt die Stadtverwaltung einen jederzeit zugänglichen Raum zur Verfügung, wo jede Fraktion einen abschließbaren Schrank (großen Aktenschrank) nutzen kann. Die finanziellen Auswirkungen sind im Haushaltsplan zu berücksichtigen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Jahresmiete einschl. Nebenkosten beläuft sich auf 44.798,04 €. Zusätzlich fallen noch Reinigungs- und Fensterreinigungskosten in Höhe von 3.800,00 € jährlich an. Mit Wirkung vom 01.04.2015 wurde der Mietvertrag auf die Dauer von 10 Jahren bis zum 31.03.2025 abgeschlossen. Der Mietvertrag verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht eine Seite unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten der Verlängerung schriftlich widerspricht. Nach derzeitigem Stand ist nicht davon auszugehen ist, dass Fraktionsräume im Bestand (z. B. Rathaus) im erforderlichen Umfang bereitgestellt werden können. Die Verwaltung empfiehlt zum jetzigen Zeitpunkt keine Kündigung.</p> <p>Beschluss HFA: Der HFA empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen im Rahmen der anstehenden Büroraumplanung Rathaus ein externes Planungsbüro mit der Planung zu beauftragen und hierbei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Bestandsimmobilien zu berücksichtigen 2. die Umsetzung eines modernen Büroraumkonzeptes im Bestand zu berücksichtigen 3. auch eine Unterbringung der bestehenden Fraktionsräume unter Kündigung des bestehenden Mietvertrages im <u>Servatiuscenter</u> in die Prüfung einzubeziehen.

								<p>Beschlussentwurf Rat: Der Rat beauftragt die Verwaltung, im Rahmen der anstehenden Büroraumplanung Rathaus ein externes Planungsbüro mit der Planung zu beauftragen und hierbei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Bestandsimmobilien zu berücksichtigen 2. die Umsetzung eines modernen Büroraumkonzeptes im Bestand zu berücksichtigen 3. auch eine Unterbringung der bestehenden Fraktionsräume unter Kündigung des bestehenden Mietvertrages im <u>Servatiuscenter</u> in die Prüfung einzubeziehen.
<p>Beschluss: Der Rat beauftragt die Verwaltung, im Rahmen der anstehenden Büroraumplanung Rathaus ein externes Planungsbüro mit der Planung zu beauftragen und hierbei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Bestandsimmobilien zu berücksichtigen 2. die Umsetzung eines modernen Büroraumkonzeptes im Bestand zu berücksichtigen 3. auch eine Unterbringung der bestehenden Fraktionsräume unter Kündigung des bestehenden Mietvertrages im <u>Servatiuscenter</u> in die Prüfung einzubeziehen. 								
7	B'90 / Die Grünen	19.01.2023	7	1.04.02	Volkshochschule	200	<p>Antrag: Die Druckkosten für die VHS Programmhefte um mindestens 50% senken. Begründung: da es inzwischen eine Onlineanmeldung und eine Onlineversion der Programmhefte, bzw. Kurse gibt, erübrigt sich die hohe Auflage der Papierversion</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Auflage wurde 2023 bereits um ein Drittel reduziert, um die gestiegenen Papier- und Druckkosten zu kompensieren. Die Druckkosten sind nur zum Teil von der jeweiligen Auflage abhängig, da der Aufwand der Druckerei für Druckaufbereitung, Lieferung etc. gleich bleibt. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass bei einer weiteren drastischen Reduzierung der Auflage auch weniger Anzeigenkunden gefunden werden könnten und entsprechende Einnahmen fehlen.</p> <p>Beschluss FA-VHS: Der Fachausschuss Volkshochschule beschließt, 1. das VHS-Programmheft weiterhin sowohl in Druckform als auch digital bereit zu stellen und den Verteilerschlüssel kritisch zu überprüfen. 2. bei Bedarf Räume bzw. Schwimmbecken für Unterrichtszwecke anzumieten 3. das Programmangebot weiterhin bedarfsorientiert entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zu beschließen.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss</p>

								<p>FA-VHS: siehe Stellungnahme zum FA-VHS</p> <p>Beschluss HFA: Der HFA empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: Der Rat beschließt, 1. das VHS-Programmheft weiterhin sowohl in Druckform als auch digital bereit zu stellen und den Verteilerschlüssel kritisch zu überprüfen, 2. bei Bedarf Räume bzw. Schwimmbecken für Unterrichtszwecke anzumieten, 3. das Programmangebot weiterhin bedarfsorientiert entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zu beschließen.</p> <p>Beschlussentwurf Rat: Der Rat beschließt, 1. das VHS-Programmheft weiterhin sowohl in Druckform als auch digital bereit zu stellen und den Verteilerschlüssel kritisch zu überprüfen, 2. bei Bedarf Räume bzw. Schwimmbecken für Unterrichtszwecke anzumieten, 3. das Programmangebot weiterhin bedarfsorientiert entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zu beschließen.</p>
<p>Beschluss: Der Rat beschließt, 1. das VHS-Programmheft weiterhin sowohl in Druckform als auch digital bereit zu stellen und den Verteilerschlüssel kritisch zu überprüfen, 2. bei Bedarf Räume bzw. Schwimmbecken für Unterrichtszwecke anzumieten, 3. das Programmangebot weiterhin bedarfsorientiert entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zu beschließen.</p>								
8	CDU	19.01.2023	8	1.04.02	Volkshochschule	197-200	<p>Die CDU-Fraktion beantragt, * das VHS-Programm zukünftig ausschließlich digital bereitzustellen und keine Programmhefte mehr drucken zu lassen * die Raumkosten kritisch zu prüfen mit dem Ziel, diese signifikant zu reduzieren unter Nutzung von vorhandenen geeigneten Räumlichkeiten der Stadt Bornheim * das Programmangebot kritische zu prüfen im Hinblick auf Nachfrage und</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: * Mit dem Programmheft erreicht die VHS auch Teilnehmende, die noch nicht Kunden der VHS sind. Sehr viele Teilnehmende orientieren sich am gedruckten Heft und melden sich über die Homepage an. 16 % der Anmeldungen erfolgen aktuell immer noch über Anmeldekarte aus dem Programmheft. Diese Teilnehmenden gehen bei einem Verzicht auf ein gedrucktes Heft verloren. Versuche anderer Volkshochschulen, kein gedrucktes Programmheft mehr zur Verfügung zu stellen, bestätigen den Verlust von Teilnehmenden und führten zu vielen Protesten.</p>

					<p>Angebot mit dem Ziel, das Programmangebot zu reduzieren entlang der auch perspektivisch weiter zurückgehenden Veranstaltungen, Unterrichtsstunden und Teilnehmenden</p> <p>* die Kostenaufteilung zwischen den Gemeinden Bornheim und <u>Alfter</u> zu prüfen und zu aktualisieren anhand eines ggf. neu zu definierenden Schlüssels</p> <p>Begründung: Anhand der dargestellten Zahlen ist zu erkennen, dass die Anzahl der Veranstaltungen, der Unterrichtsstunden und der Teilnehmenden im Vergleich zur vor-Corona-Zeit (2017-2019) sukzessiv sinken. Daher halten wir eine kritische Prüfung des Angebotsumfangs für notwendig. Ebenso ist zu erkennen, dass die Kostenaufteilung zwischen den Gemeinden Bornheim und <u>Alfter</u> zunehmend zulasten der Stadt Bornheim ausfällt. Der Kostenanteil für <u>Alfter</u> beträgt im Betrachtungszeitraum 2022 - 2027 unverändert 110 T€. Die ordentlichen Aufwendungen hingegen steigen im Betrachtungszeitraum 2022 - 2027 von 767 T€ auf 927 T€.</p>	<p>Die Druckauflage wurde bereits stetig reduziert (aktuell 6.000 Exemplare), auch um die gestiegenen Papierkosten zu kompensieren.</p> <p>* Die VHS mietet nur dann externe Räume an, wenn keine kommunalen Räumlichkeiten in der Stadt Bornheim oder der Gemeinde <u>Alfter</u> zur Verfügung stehen bzw. geeignet sind. Im Haushaltsansatz enthalten sind außerdem die Beckenmieten des Hallenfreizeitbades für Durchführung von <u>Wassergymnastikkursen</u>. Die Mietkosten werden auf die Teilnahmegebühren umgelegt und damit refinanziert. Während der Corona-Zeit mussten zeitweise 2 Räume für Integrationskurse angemietet werden, um die Auflagen des BAMFs hinsichtlich Mindestabstand erfüllen zu können. Die Mietkosten in der <u>Coronazeit</u> wurden durch eine Pandemiezulage des BAMF gedeckt.</p> <p>* Die Bedarfsanalyse ist Kern jeder neuen Semesterplanung. Dabei erfolgt auch die Analyse, welche Veranstaltungen gut oder nicht nachgefragt sind. Unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Grundversorgung nach dem Weiterbildungsgesetz erfolgt dann die entsprechende neue Programmplanung. Die Reduzierung des Programmangebotes führt nicht zu mehr Teilnehmenden und sondern zu weniger und damit zu sinkenden Einnahmen - bei gleichbleibenden Fixkosten. Ausfallende Veranstaltungen sind kostenneutral, da keine Honorarausgaben entstehen.</p> <p>* Die Höhe des im Haushaltsplanentwurfes angegebenen Kostenanteiles der Gemeinde <u>Alfter</u> entspricht keinem Fixbetrag, sondern ist lediglich ein Merkposten. Der tatsächliche Betrag berechnet sich jährlich neu rückwirkend nach dem entstandenen Zuschussbedarf. Außerdem ist das Ergebnis zu betrachten, nicht die Steigerung der Ausgaben im Zeitraum der Haushaltsplanung (die Steigerung der Einnahmen ist ebenfalls im HPL dargestellt). Die Verteilung nach Einwohnerzahlen ist der stabilste Verteilungsschlüssel, so dass die Verwaltung empfiehlt, diesen beizubehalten.</p> <p><u>Beschluss FA-VHS:</u> Der Fachausschuss Volkshochschule beschließt,</p>
--	--	--	--	--	--	--

								<p>1. das VHS-Programmheft weiterhin sowohl in Druckform als auch digital bereit zu stellen und den Verteilerschlüssel kritisch zu überprüfen.</p> <p>2. bei Bedarf Räume bzw. Schwimmbecken für Unterrichtszwecke anzumieten</p> <p>3. das Programmangebot weiterhin bedarfsorientiert entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zu beschließen.</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss FA-VHS:</u> siehe Stellungnahme zum FA-VHS</p> <p><u>Beschluss HFA:</u> Der HFA empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: Der Rat beschließt, 1. das VHS-Programmheft weiterhin sowohl in Druckform als auch digital bereit zu stellen und den Verteilerschlüssel kritisch zu überprüfen, 2. bei Bedarf Räume bzw. Schwimmbecken für Unterrichtszwecke anzumieten, 3. das Programmangebot weiterhin bedarfsorientiert entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zu beschließen.</p> <p><u>Beschlussentwurf Rat:</u> Der Rat beschließt, 1. das VHS-Programmheft weiterhin sowohl in Druckform als auch digital bereit zu stellen und den Verteilerschlüssel kritisch zu überprüfen, 2. bei Bedarf Räume bzw. Schwimmbecken für Unterrichtszwecke anzumieten, 3. das Programmangebot weiterhin bedarfsorientiert entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zu beschließen.</p>
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. das VHS-Programmheft weiterhin sowohl in Druckform als auch digital bereit zu stellen und den Verteilerschlüssel kritisch zu überprüfen,
2. bei Bedarf Räume bzw. Schwimmbecken für Unterrichtszwecke anzumieten,
3. das Programmangebot weiterhin bedarfsorientiert entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zu beschließen.

9	UWG	19.01.2023	4	1.04.01	Kulturförderung	193	Die UWG beantragt, alle Ansätze für Kulturzentrum u. Heimatmuseum wegen fehlender finanzieller Mittel streichen, zumal keine Pflichtaufgabe	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Die Verwaltung verweist auf die Ausführungen unter Vorlage 751/2022-11 und empfiehlt weiterhin die Fortführung des Projektes mit den ausgewiesenen Mitteln.</p> <p><u>Beschluss SKEA:</u> Der Ausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss SKEA:</u> siehe Stellungnahme zum SKEA</p> <p><u>Beschluss HFA:</u> Der HFA empfiehlt dem Rat die Fortführung des Projektes mit den ausgewiesenen Mitteln.</p> <p><u>Beschlussentwurf Rat:</u> Der Rat beschließt die Fortführung des Projektes mit den ausgewiesenen Mitteln.</p>
<u>Beschluss:</u> Der Rat beschließt die Fortführung des Projektes mit den ausgewiesenen Mitteln.								
10	SPD	17.01.2023	12	1.12.02	#NV	313	Kreisverkehr Bonner Straße: Ersatzlose dauerhafte Streichung der Maßnahme. Die Position wurde im letzten Haushalt bereits gestrichen.	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Ein Ausbau ist <u>zur Zeit</u> nicht erforderlich.</p> <p><u>Beschluss MoVA:</u> Der Ausschuss empfiehlt, dem Antrag zu folgen.</p> <p><u>Beschluss StEA:</u> Der Ausschuss empfiehlt, dem Antrag zu folgen.</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss MoVA/StEA:</u> siehe Stellungnahme zum <u>MoVA/StEA</u></p> <p><u>Beschluss HFA:</u> Der HFA empfiehlt dem Rat, dem Antrag zu folgen.</p> <p><u>Beschlussentwurf Rat:</u> Der Rat beschließt, das Projekt 5.000323</p>

								Kreisverkehr Bonner Str./ <u>Herseler Str./ Siegesstraße</u> zu streichen.
Beschluss: Der Rat beschließt, das Projekt 5.000323 Kreisverkehr Bonner Str./ <u>Herseler Str./ Siegesstraße</u> zu streichen.								
11	CDU	19.01.2023	7	1.12.02	#NV	313	5.000323 Kreisverkehr Bonner Str./ <u>Herseler Str./ Siegesstraße</u> Wir beantragen die endgültige und ersatzlose Streichung der Maßnahme. Begründung: Die Maßnahme wird nunmehr im dritten aufeinanderfolgenden Haushaltsentwurf ausgewiesen und wurde bereits zuvor schon zweimal auf übergreifenden Antrag der Fraktionen gestrichen.	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Ein Ausbau ist zur Zeit nicht erforderlich.</p> <p>Beschluss MoVA: entfällt - Antrag wurde zurückgezogen.</p> <p>Beschluss StEA: Der Ausschuss empfiehlt, dem Antrag zu folgen.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss MoVA/StEA: siehe Stellungnahme zum <u>MoVA/StEA</u>.</p> <p>Beschluss HFA: Der HFA empfiehlt dem Rat, dem Antrag zu folgen.</p> <p>Beschlussentwurf Rat: Der Rat beschließt, das Projekt 5.000323 Kreisverkehr Bonner Str./ <u>Herseler Str./ Siegesstraße</u> zu streichen.</p>
Beschluss: Der Rat beschließt, das Projekt 5.000323 Kreisverkehr Bonner Str./ <u>Herseler Str./ Siegesstraße</u> zu streichen.								
12	SPD	17.01.2023	15	1.12.02	#NV	330	Entwicklungskonzept Hauptstraße <u>Walberberg</u> : Ausweisung eines eigenen Budgets in der mittelfristigen Finanzplanung und ggf. Anpassung der seit geraumer Zeit vorliegenden Planstudie	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Verwaltung hat keine Bedenken gegen den Antrag.</p> <p>Beschluss MoVA: Der Ausschuss beschließt, das Projekt Entwicklungskonzept Hauptstraße in der künftigen Haushaltsplanung als eigenständiges Investitionsprojekt darzustellen.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss</p>

								<p>MoVA: siehe Stellungnahme zum <u>MoVA</u></p> <p>Beschluss HFA: Der HFA empfiehlt dem Rat, das Projekt Entwicklungskonzept Hauptstraße in der künftigen Haushaltsplanung als eigenständiges Investitionsprojekt darzustellen.</p> <p>Beschlussentwurf Rat: Der Rat beschließt, das Projekt Entwicklungskonzept Hauptstraße in der künftigen Haushaltsplanung als eigenständiges Investitionsprojekt darzustellen.</p>
<p>Beschluss: Der Rat beschließt, das Projekt Entwicklungskonzept Hauptstraße in der künftigen Haushaltsplanung als eigenständiges Investitionsprojekt darzustellen.</p>								
13	UWG	19.01.2023	3	1.12.02	Straßenbau,- <u>unterhaltg. -</u> <u>bewirtschaftg.</u>	335	5000495 Die UWG beantragt, die Neugestaltung des Dorfplatz <u>Rösberg</u> auf 2025 zu schieben	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Verwaltung hat keine Bedenken gegen den Antrag.</p> <p>Beschluss MoVA: Der Ausschuss beschließt, den Beginn des Projekts 5.000495 "Neugestaltung Dorfplatz <u>Rb</u> (Markusstr.)" auf 2025 zu verschieben.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss MoVA: siehe Stellungnahme zum <u>MoVA</u>.</p> <p>Beschluss HFA: Der HFA empfiehlt dem Rat, den Beginn des Projekts 5.000495 "Neugestaltung Dorfplatz <u>Rb</u> (Markusstr.)" auf 2025 zu verschieben.</p> <p>Beschlussentwurf Rat: Der Rat beschließt, den Beginn des Projekts 5.000495 "Neugestaltung Dorfplatz <u>Rb</u> (Markusstr.)" auf 2025 zu verschieben.</p>
<p>Beschluss: Der Rat beschließt, den Beginn des Projekts 5.000495 "Neugestaltung Dorfplatz <u>Rb</u> (Markusstr.)" auf 2025 zu verschieben.</p>								

14	B'90 /Die Grünen	19.01.2023	10	1.12.02	Straßenbau,- <u>unterhaltg.,-</u> <u>bewirtschaftg.</u>	320 ff.	<p>Antrag: Die Fraktion Bündnis 90/GRÜNE beantragt eine Nachtabschaltung zur weiteren Reduzierung des Strombedarfs in der Straßenbeleuchtung zu prüfen und ggf. umzusetzen. Dabei sollen Aspekte des Insektenschutzes ebenso wie mögliche Angsträume und Aspekte der Sicherheit berücksichtigt werden. Zu prüfen ist auch den Einsatz von Bedarfslaternen in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.</p> <p>Begründung: Angesichts der steigenden Energiekosten sollen alle Möglichkeiten zur Einsparung geprüft und genutzt werden.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Verwaltung hat aus folgenden Gründen, Bedenken gegen den Antrag: Bei einer Abschaltung der Beleuchtung von dem einen auf den anderen Zeitpunkt wird es sofort dunkel, so dass eine erhöhte Unfallgefahr zum Zeitpunkt der Abschaltung besteht. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird eine Abschaltung nicht empfohlen. Im Hinblick auf die Straßenbeleuchtung haben die Städte ihrer Verkehrssicherungspflicht zu genügen. Diese besteht darin, verkehrsgefährdende Stellen wie gefährliche Straßenkreuzungen und -einmündungen, gekennzeichnete Fußgängerüberwege, überraschende Straßenverengungen sowie eingebaute und vorgebaute Treppen ausreichend auszuleuchten und erkennbar zu machen. Die Verpflichtung zu einer ausreichenden Beleuchtung der Straßen, Wege und Plätze ist immer von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Eine pauschale Entscheidung, die Leuchten im gesamten Stadtgebiet nachts zwischen 23:00 und 5:00 Uhr auszustellen wird seitens des Städte- und Gemeindebundes NRW nicht empfohlen.</p> <p>Die Stadt Bornheim setzt stattdessen das bereits begonnene Projekt zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik fort. Für die Bürgerinnen und Bürger und alle Verkehrsteilnehmer kann dadurch weiterhin auch nachts ein gewohntes Maß an Sicherheit geboten und trotzdem ein erheblicher Energiespareffekt erzielt werden. Aktuell wird bereits in Straßenzügen mit moderner LED-Straßenbeleuchtung durch eine Leistungsreduzierung nachts Energie eingespart (betrifft ca. 38% der Straßenbeleuchtung). Die aktuell verbauten ca. 1.500 LED-Leuchten reduzieren ihre Leistung bereits zwischen 23:00 - 05:00 Uhr auf 50% und können somit die Energieeinsparung maximieren ohne die Beleuchtung abschalten zu müssen. In allen anderen Straßenzügen, in denen noch eine konventionelle Beleuchtung (ohne LED-Technik) eingesetzt wird, ließen sich Energieeinsparungen mittelfristig nur mit einer technischen Umrüstung auf LED-Technik erreichen. Nach bereits erfolgter Umrüstung von ca. 1.500 Leuchten in 2020/2021 hat die Stadt Bornheim</p>
----	------------------	------------	----	---------	---	---------	---	---

bereits einen entsprechenden Förderantrag zur Umrüstung von weiteren 1.700 Leuchten eingereicht und am 28.10.2022 einen Fördermittelbescheid erhalten. Das Projekt soll 2023 entwickelt und umgesetzt werden. Bei Erschließungsvorhaben Dritter (z.B. Neubaugebiete) wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrags regelmäßig die Herstellung einer energiesparenden Straßenbeleuchtungsanlage mit LED-Technik gefordert.

Beschluss MoVA:

Der MoVA beschließt, das bereits begonnene energiesparende Projekt zur Umrüstung der städtischen Straßenbeleuchtung auf LED-Technik fortzusetzen und auf eine Nachtabschaltung zu verzichten.

Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss MoVA:

siehe Stellungnahme zum MoVA

Beschluss HFA:

Der HFA empfiehlt dem Rat zu beschließen, das bereits begonnene energiesparende Projekt zur Umrüstung der städtischen Straßenbeleuchtung auf LED-Technik fortzusetzen und auf eine Nachtabschaltung zu verzichten.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt, das bereits begonnene energiesparende Projekt zur Umrüstung der städtischen Straßenbeleuchtung auf LED-Technik fortzusetzen und auf eine Nachtabschaltung zu verzichten.

Beschluss:

Der Rat beschließt, das bereits begonnene energiesparende Projekt zur Umrüstung der städtischen Straßenbeleuchtung auf LED-Technik fortzusetzen und auf eine Nachtabschaltung zu verzichten.

15	UWG	19.01.2023	2	1.11.05	Abfallwirtschaft	292	5000539 Die UWG beantragt, die Investitionsmaßnahme Unterflurcontainer zu streichen	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Die beiden Maßnahmen sind vom Investitionsvolumen her als laufendes Geschäft der Verwaltung einzuordnen. Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich zudem um eine zweckmäßige Maßnahme zur Verbesserung der Sauberkeit. 50% der Kosten trägt die RSAG.</p> <p><u>Beschluss UKLWN:</u> Der Ausschuss stimmt dem Antrag der UWG Fraktion zu und nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und verweist in den HFA.</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss UKLWN:</u> siehe Stellungnahme zum UKLWN. Die Verwaltung empfiehlt dem HFA die Mittel bereitzustellen.</p> <p><u>Beschluss HFA:</u> Der HFA empfiehlt dem Rat, die Investitionsmaßnahme Unterflurcontainer (Projekt 5.000539) zu streichen.</p> <p><u>Beschlussentwurf Rat:</u> Der Rat beschließt, die Investitionsmaßnahme Unterflurcontainer (Projekt 5.000539) zu streichen.</p>
<p><u>Beschlussentwurf Rat:</u> Der Rat beschließt, die Investitionsmaßnahme Unterflurcontainer (Projekt 5.000539) zu streichen.</p>								
16	UWG	19.01.2023	14	1.13.01	Öffentliches Grün	356	Die UWG beantragt, den Neubau Spielfeld Sportplatz <u>Widdig</u> mit einem Budget von 200.000€ zu streichen und analog zu verfahren, wie in der Vergangenheit bei anderen Orten und Vereinen.	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Neben dem <u>Herseler</u> ist der <u>Widdiger</u> Sportplatz der einzige städtische Sportplatz! Für eine Wiederherstellung der <u>Bespielbarkeit</u> muss komplett die <u>Be-</u> und Entwässerung neu gebaut und das Spielfeld neu aufgebaut werden. Hierfür sind die veranschlagten Kosten erforderlich. Die anderen Sportplätze sind in Erbpacht an die Vereine abgegeben. Deren Baumaßnahmen wurden seitens der Stadt anteilig bezuschusst. Die beiden Fälle sind nicht vergleichbar.</p> <p><u>Beschluss UKLWN:</u> Der Ausschuss beschließt auf Antrag der UWG-</p>

									<p>Fraktion, den Neubau Spielfeld SP Widdig mit einem Budget von 200.000 Euro zu streichen und dem HFA die Streichung zu empfehlen.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss UKLWN: Die Verwaltung empfiehlt dem HFA, die Mittel bereitzustellen, da ein gesicherter Fußballbetrieb auf dem Platz sonst nicht mehr gewährleistet werden kann.</p> <p>Beschluss HFA: Der HFA empfiehlt dem Rat, die Mittel in Höhe von 200.000 Euro zur Sanierung für die Entwässerung bis Oberkante, wo der Belag drauf kommt, bereitzustellen, die Mittel mit einen Sperrvermerk zu versehen und die Angelegenheit in den SKEA zu verweisen.</p> <p>Beschlussentwurf Rat: Der Rat beschließt, Mittel zur Sanierung Sportplatz Widdig in Höhe von 200.000 Euro zur Sanierung für die Entwässerung bis Oberkante, wo der Belag drauf kommt, bereitzustellen, die Mittel mit einen Sperrvermerk zu versehen und die Angelegenheit in den SKEA zu verweisen.</p>
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Beschluss:

Der Rat beschließt, Mittel zur Sanierung Sportplatz Widdig in Höhe von 200.000 Euro zur Sanierung für die Entwässerung bis Oberkante, wo der Belag drauf kommt, bereitzustellen, die Mittel mit einen Sperrvermerk zu versehen und die Angelegenheit in den SKEA zu verweisen.

17	UWG	19.01.2023	15	1.13.01	Öffentliches Grün	356	5.000.XXX Die UWG beantragt, die Erweiterung des Sportplatzes Hesel um ein Kleinspielfeld mit einem Budget von 225.000 € zu streichen.	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Der investive Ansatz wurde auf dringenden Wunsch des Heselers Fußballvereins in den Haushalt aufgenommen. Gremienbeschlüsse für die Maßnahme gibt es bisher nicht.</p> <p>Beschluss UKLWN: Der Ausschuss beschließt auf Antrag der UWG-Fraktion die Erweiterung des Sportplatz Hesel um ein Kleinspielfeld zu streichen und dem HFA die Streichung zu empfehlen</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss</p>
----	-----	------------	----	---------	-------------------	-----	--	--

								<p>UKLWN: Die Mittel werden entsprechend dem Beschluss in der Änderungsliste investiv gestrichen.</p> <p>Beschluss HFA: Der HFA empfiehlt dem Rat, die Investitionsmaßnahme Neubau Spielfeld Sportplatz <u>Hersel</u> zu streichen.</p> <p>Beschlussentwurf Rat: Der Rat beschließt, die Investitionsmaßnahme Neubau Spielfeld Sportplatz <u>Hersel</u> zu streichen.</p>
Beschluss: Der Rat beschließt, die Investitionsmaßnahme Neubau Spielfeld Sportplatz <u>Hersel</u> zu streichen.								
18	SPD	17.01.2023	17	1.13.01	Öffentliches Grün	361	<p><u>Pumptrac Hemmerich</u>: für den laufenden Haushalt aus der Planung nehmen, zunächst politische Beschlussfassung im Ausschuss, danach evtl. neue Aufnahme für den nächsten Haushalt.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Einen entsprechenden JHA-Beschluss gibt es bisher nicht. Das Jugendamt hält ein Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene im Stadtgebiet für dringend erforderlich. Da auf dem Spielplatz Sommersberg die Anlage nicht genehmigungsfähig wäre, ist diese jetzt auf dem ehemaligen Sportplatz <u>Hemmerich</u> vorgesehen.</p> <p>Beschluss UKLWN: Der Ausschuss stimmt dem Antrag der SPD Fraktion zu und nimmt die korrigierten Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss UKLWN: siehe Stellungnahme zum UKLWN</p> <p>Beschluss HFA: Der HFA empfiehlt dem Rat, die Beratung in den JHA zu verweisen und im Falle einer Beschlussfassung, entsprechende Ansätze für die nächste Haushaltsplanung vorzusehen.</p> <p>Beschlussentwurf Rat: Der Rat beschließt, die Beratung für eine <u>Pumptrac-Anlage</u> ehem. Sportplatz <u>Hemmerich</u> in den JHA zu verweisen und im Falle einer Beschlussfassung,</p>

									entsprechende Ansätze für die nächste Haushaltsplanung vorzusehen.
Beschluss: Der Rat beschließt, die Beratung für eine Pumptrac-Anlage ehem. Sportplatz Hemmerich in den JHA zu verweisen und im Falle einer Beschlussfassung, entsprechende Ansätze für die nächste Haushaltsplanung vorzusehen.									
19	UWG	19.01.2023	18		#NV		Die UWG beantragt eine Verschiebung der Pumptrac Planungen für den alten Sportplatz Hemmerich		<p>Stellungnahme der Verwaltung: Falls die Mittel für die Pump-Track-Anlage bewilligt werden, ist die Realisierung auf dem ehemaligen Sportplatz Hemmerich vorgesehen.</p> <p>Beschluss UKLWN: Der Ausschuss stimmt dem Antrag der SPD Fraktion zu und nimmt die korrigierten Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss UKLWN: siehe Stellungnahme zum UKLWN</p> <p>Beschluss HFA: Der HFA empfiehlt dem Rat, die Beratung in den JHA zu verweisen und im Falle einer Beschlussfassung, entsprechende Ansätze für die nächste Haushaltsplanung vorzusehen.</p> <p>Beschlussentwurf Rat: Der Rat beschließt, die Beratung für eine Pumptrac-Anlage ehem. Sportplatz Hemmerich in den JHA zu verweisen und im Falle einer Beschlussfassung, entsprechende Ansätze für die nächste Haushaltsplanung vorzusehen.</p>
Beschluss: Der Rat beschließt, die Beratung für eine Pumptrac-Anlage ehem. Sportplatz Hemmerich in den JHA zu verweisen und im Falle einer Beschlussfassung, entsprechende Ansätze für die nächste Haushaltsplanung vorzusehen.									
20	SPD	17.01.2023	18	1.13.01 bzw. 1.14.01	Öffentliches Grün bzw. Klimaschutz	372	In 2023 und 2024 sind jeweils 300.000 Euro für Klima- und Artenschutzprojekte veranschlagt. (Die Position ist derzeit unter Produktgruppe 1.13.01 ausgewiesen; zutreffend vermutlich 1.14.01)		<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Zuordnung zur richtigen Produktgruppe wird korrigiert. Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht notwendig, Projekte, die definitiv zur Klimaneutralität beitragen (z.B. PV-Überdachung von Radabstellanlagen an Schulen, Ausbau RVK-E-Bike, Ausbau Ladeinfrastruktur) aufzuhalten/zurückzustellen, bis das Konzept vorliegt.</p>
							Antrag: Die Mittel mit einem		

							<p>Sperrvermerk versehen, bis der Maßnahmenkatalog mit zeitlicher Abfolge von Meilensteinen zum Projekt „Klimaneutrales Bornheim“ oder ein Maßnahmenkatalog zum „Klimafolgenanpassungskonzept“ in Kraft ist.</p>	<p>Beschluss UKLWN: Der Antrag wird angenommen.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss UKLWN: siehe Stellungnahme zum UKLWN. Die Verwaltung empfiehlt, die Mittel nicht mit einem Sperrvermerk zu versehen.</p> <p>Beschluss HFA: Der HFA empfiehlt dem Rat, für die Umsetzung von Klima- und Artenschutzprojekten in der Produktgruppe 1.14.01 das Investitionsprojekt 5.000524 (Haushaltsjahr 2023/24 je 250.000 EUR) sowie Gutachterkosten (konsumtiv) je 50.000 EUR nicht mit einem Sperrvermerk zu versehen.</p> <p>Beschlussentwurf Rat Der Rat beschließt, für die Umsetzung von Klima- und Artenschutzprojekten in der Produktgruppe 1.14.01 das Investitionsprojekt 5.000524 (Haushaltsjahr 2023/24 je 250.000 EUR) sowie Gutachterkosten (konsumtiv) je 50.000 EUR nicht mit einem Sperrvermerk zu versehen.</p>
<p>Beschluss: Der Rat beschließt, für die Umsetzung von Klima- und Artenschutzprojekten in der Produktgruppe 1.14.01 das Investitionsprojekt 5.000524 (Haushaltsjahr 2023/24 je 250.000 EUR) sowie Gutachterkosten (konsumtiv) je 50.000 EUR nicht mit einem Sperrvermerk zu versehen.</p>								
21	SPD	17.01.2023	3	1.01.15	Gebäudewirtschaft	108	<p>HBG-Merten: Überprüfung der Planungen mit dem Ziel von Kosteneinsparungen. Dabei soll die Klimaneutralität nicht in Frage gestellt werden. Elemente wie z.B. der Dachgarten jedoch hinterfragt werden.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Es wurden in Abstimmung mit den Nutzern Einsparungen vorgenommen, dies betrifft auch den Dachgarten.</p> <p>Beschluss StEA: Die Verwaltung hat keine Bedenken gegen den Prüfauftrag</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss StEA: siehe Stellungnahme zum <u>StEA</u></p>

									<p>Beschluss HFA: Der HFA empfiehlt dem Rat, dem Antrag zu folgen.</p> <p>Beschlussentwurf Rat: Der Rat beschließt, im Zuge des Neubaus HBG-Merten eine Überprüfung der Planungen mit dem Ziel von Kosteneinsparungen vorzunehmen. Dabei soll die Klimaneutralität nicht in Frage gestellt werden. Elemente wie z.B. der Dachgarten jedoch hinterfragt werden.</p>
<p>Beschluss: Der Rat beschließt, im Zuge des Neubaus HBG- Merten eine Überprüfung der Planungen mit dem Ziel von Kosteneinsparungen vorzunehmen. Dabei soll die Klimaneutralität nicht in Frage gestellt werden. Elemente wie z.B. der Dachgarten jedoch hinterfragt werden.</p>									
22	CDU	19.01.2023	5	übergreifend	Bezeichnung		Die CDU-Fraktion beantragt, ein Nutzungskonzept für die öffentlichen Gebäude der Stadt Bornheim vorzulegen, das Aussagen zu Nutzungsmöglichkeiten von z.B. Schulen, Kitas und Rathaus macht außerhalb der üblichen Betriebszeiten der jeweiligen Hauptnutzung.		<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die gewünschte Aussage kann leider auf Grund der zzt. begrenzten Personalkapazitäten nicht kurzfristig getroffen werden. Sobald die Prioritätensetzung es erlaubt, werden die gewünschten Informationen erhoben und zur Verfügung gestellt.</p> <p>Beschluss StEA: Der <u>StEA</u> beschließt, die Nutzungsmöglichkeiten von städtischen Flächen außerhalb der üblichen Betriebszeiten der jeweiligen Hauptnutzung darzustellen.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss StEA: siehe Stellungnahme zum <u>StEA</u></p> <p>Beschluss HFA: Der HFA empfiehlt dem Rat, die Verwaltung mit der Darstellung von Nutzungsmöglichkeiten städtischer Flächen außerhalb der üblichen Betriebszeiten der jeweiligen Hauptnutzung zu beauftragen.</p> <p>Beschlussentwurf Rat: Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Darstellung von Nutzungsmöglichkeiten städtischer Flächen außerhalb der üblichen Betriebszeiten der jeweiligen Hauptnutzung.</p>

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Darstellung von Nutzungsmöglichkeiten städtischer Flächen außerhalb der üblichen Betriebszeiten der jeweiligen Hauptnutzung.

23	FDP	19.01.2023	3		#NV	Die Baukosten von städtischen Bauprojekten sind zu reduzieren, hier soll eine Errichtung nach streng funktionalen Gesichtspunkten erfolgen. Bei schon in der Planung befindlichen Gebäuden ist zu prüfen, ob dies noch ohne Mehrkosten umgesetzt werden kann.	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Eine Prüfung zur Kostenersparnis wird bei allen in der Planung befindlichen Bauprojekten aktuell bereits durchgeführt. Einsparpotenzialen werden bereits bei der Bedarfsformulierung mitbetrachtet.</p> <p><u>Beschluss StEA:</u> Die Verwaltung hat kein Bedenken gegen den Beschluss.</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss StEA:</u> siehe Stellungnahme zum <u>StEA</u>.</p> <p><u>Beschluss HFA:</u> Der HFA empfiehlt dem Rat, dem Antrag zu folgen.</p> <p><u>Beschlussentwurf Rat:</u> Der Rat beschließt, dem Antrag zu folgen.</p>
----	-----	------------	---	--	-----	---	---

Beschluss:

Der Rat beschließt, dem Antrag zu folgen.

24	UWG	19.01.2023	10	P. 1.03	Schulen	Die UWG beantragt, die Förderbeiträge seitens der Stadt an die OGS-Träger ab dem Schuljahr 2022/ 2023 mindestens, um die Mehreinnahmen durch die Anpassung der Elternbeiträge zu erhöhen. Die entspricht laut Kalkulation mindestens 3,75 EUR pro OGS-Platz pro Monat.	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Die Finanzierung des offenen Ganztags setzt sich für die OGS-Träger aus Landesmitteln (welche sich jährlich um 3% erhöhen) und einem kommunalen Eigenanteil von 90€ pro Kind/monat zusammen. Der Eigenanteil von 90 € pro Kind/monat wurde seit 2019 nicht mehr erhöht. Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen und die vergangenen tariflichen Lohnkostenzuschläge (durchschnittlich 3,8 Prozent) übersteigen die Ausgaben der OGS-Träger die vorhandenen Einnahmen. Um eine Leistungskürzung der Betreuungszeiten entgegenzuwirken, bedarf es für eine ausgeglichene Finanzierung der OGS-Träger einer Anhebung des kommunalen Eigenanteils von 90€ auf 94€.</p> <p><u>Beschluss Schula:</u> Der Schulausschuss beschließt, den kommunalen</p>
----	-----	------------	----	---------	---------	--	---

						<p>Raumgrößen, Qualität der Inneneinrichtung wie Küchen etc. Dies führt dazu, dass die Investitionskosten und entsprechend die Folgekosten für Instandhaltung für Bauvorhaben der Stadt Bornheim deutlich über den Kosten liegen, die für vergleichbare Bauvorhaben (Kitas, Schulen) in Vergleichskommunen ausgewiesen sind. Durch die in den vergangenen 3-4 Jahren erheblich gestiegenen Baukosten verschärft sich die Situation zusätzlich im Sinne einer noch stärkeren Verteuerung von Bauvorhaben. Beispielhaft seien hier der Neubau der Kita Hexenweg und der Neubau der Heinrich-Böll-Gesamtschule genannt. Dem Bericht der GPA ist die Empfehlung zu entnehmen, sich zukünftig strikt am Standard für Funktionsgebäude zu orientieren.</p>	<p>Beschluss HFA: Der HFA empfiehlt dem Rat, dem Antrag zu folgen. Hierbei werden die Möglichkeiten von IKVS geprüft.</p> <p>Beschlussentwurf Rat: Der Rat beschließt, dem Antrag zu folgen. Hierbei werden die Möglichkeiten von IKVS geprüft.</p>
<p>Beschluss: Der Rat beschließt, dem Antrag zu folgen. Hierbei werden die Möglichkeiten von IKVS geprüft.</p>							
<p>Alle Anträge wurden im Block gemeinsam abgestimmt. Einstimmig</p>							

lfd. Nr.	Produktbereich und -gruppe; Seite und Zeile im Haushaltsplan	Sachkonto	Entwurf 2023	Änder. 2023	Summe 2023	Entwurf 2024	Änder. 2024	Summe 2024	Entwurf 2025	Änder. 2025	Summe 2025	Entwurf 2026	Änder. 2026	Summe 2026	Entwurf 2027	Änder. 2027	Summe 2027
1	10106 Zentrale Dienste S.64 Sonst.ordentliche Aufwendungen 543500 Telefon		97.200	-3.419	93.781	97.200	-3.419	93.781	97.200	-3.419	93.781	97.200	-3.419	93.781	97.200	-3.419	93.781
	Änderungen Produktgruppe			-3.419			-3.419			-3.419			-3.419			-3.419	
2	10601 Förderung von Kindern in Tagesbetr. S.225 Öff.rechtl. Leistungsentgelte	432100 Benutzungsgebühren u. ähnl															
	Änderungen Produktgruppe		-2.760.512		-2.760.512	-2.854.920		-2.854.920	-2.977.930		-2.977.930	-3.007.710		-3.007.710	-3.037.787		-3.037.787
3	11103 Wasserversorgung S.286 Sonstige ord. Aufwendungen	548300 Kapitalertragsteuer 548400 Solidaritätszuschlag	204.000 11.200	51.000 3.800	255.000 14.000		165.000 9.100	165.000 9.100	120.000 6.600	-120.000 - 6.600		120.000 6.600	-120.000 - 6.600		120.000 6.600	-120.000 - 6.600	
	Änderungen Produktgruppe			54.800			174.100										
4	11503 Anteile an Unternehmen S.389 Finanzerträge	469901 Erträge aus Überschussbeteiligungen															
	Änderungen Produktgruppe		-3.700.000	1.200.000	-2.500.000		-1.100.000	-1.100.000	-2.600.000	2.000.000	-600.000	-1.008.000			-1.000.000	1.000.000	
5	11601 Allgemeine Finanzwirtschaft S.394 Außerordentliche Erträge	491200 Nicht zahlungswirksame außerord. Erträge	-500.000	-7.472.797	-7.972.797	-500.000	-9.276.403	-9.776.403	-1.200.000	-9.973.606	-11.173.606		-12.478.825	-12.478.825			
6	Bilanzielle Abschreibungen	570100 Afa auf Bilanzierungshilfe											796.000 - 11.682.825	796.000		796.000	796.000
	Änderungen Produktgruppe			-7.472.797			-9.276.403			-9.973.606						796.000	796.000

konsumtive Änderungen - Ergänzung

Lfd.Nr. Begründung

- 1 Beschluss des Haupt-und Finanzausschusses vom 09.03.2023 zum Antrag SPD Nr.2 die Telefonanschlüsse bis auf 1 Telefonanschluss der Fraktionsbüros im Servatiuscenter zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.
- 2 Beschluss des Haupt-und Finanzausschusses vom 09.03.2023 die Umsetzung der Reduzierung des Gebühren-/Beitragsaufkommen um je 85.000 EUR für die Jahre 2023 und 2024 (Beschluss JHA vom 28.02.2023 zum Antrag SPD Nr.7 und UWG Nr. 16) zu streichen.
- 3 Anpassung an Wirtschaftsplan Wasserwerk und Stadtbetrieb
- 4 Anpassung an Wirtschaftsplan Wasserwerk und Stadtbetrieb (Verschiebung der Gewinnentnahme von 2023 nach 2025)
- 5 Isolierungen gem. NKF-CUIG: Anpassung der Werte an aktualisierte Ansätze, insbes. Steuererträge und Schlüsselzuweisungen
- 6 Abschreibungen auf Bilanzierungshilfe – Anpassung gemäß Nebenrechnung NKF-CUIG ab 2026 (50 Jahre)

Änderungsliste INVESTIV STADT BORNHEIM Haushaltsplan 2023-2027 Ergänzung der Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 010/2023-2

Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen: negativ (minus)
 Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen: positiv

Stand: 15.03.2023
 Druck: 15.03.2023

Produktgruppe, Sachkonto, ProjektNr., Seite Hpl Bezeichnung	lfd. Nr.	Entwurf 2023	Änder. 2023	Summe 2023	Entwurf 2024	Änder. 2024	Summe 2024	Entwurf 2025	Änder. 2025	Summe 2025	Entwurf 2026	Änder. 2026	Summe 2026	Entwurf 2027	Änder. 2027	Summe 2027
Produktbereich 1.01 Innere Verwaltung																
10115 Gebäudewirtschaft																
5000523 Hallenfreizeitbad Sanierung (S.112)	783110 Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau	1	100.000	100.000	100.000	1.150.000	1.250.000		1.750.000	1.750.000		3.650.000	3.650.000		12.500.000	12.500.000
Summe Änderungen Produktgruppe						1.150.000			1.750.000			3.650.000		12.500.000		
Produktbereich 1.13 Natur und Landschaftspflege																
11301 Öffentliches Grün																
5.000517.002 Sanierung Sportanlagen- hier Sportplatz Widdig (S.358)	783130 Abwicklung von Baumaßnahmen-Sonstige	2	100.000	100.000	100.000		100.000									
Summe Änderungen Produktgruppe																

Investive Änderungen

Lfd.Nr. Begründung

- Neubau Hallenfreizeitbad – gem. Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.03.2023 (Vorlage 140/2023-6) erfolgt eine Entscheidung über die zu planende Variante in einer der nächsten Sitzungen (nach Abschluss Haushaltsplanung 23/24). Die Haushaltsplanung 2023-2027 sieht die ausgewiesenen Planwerte vor. Sie basieren auf der gegenwärtigen Grobkostenschätzung des externen Planers für die Basisvariante mit Gesamtkosten von ca. 33 Mio. EUR. Bis Planungsbeginn vergehen ca. 1,5 Jahre, die Planungszeit beträgt ca. 2 Jahre, die Bauausführung ca. 2,5 Jahre. Zugrunde gelegt ist hier, dass die Kosten bereits die üblichen Kostensteigerungen beinhalten.
- Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.03.2023 zum Antrag Nr. 14 der UWG die vorher gestrichenen Ansätze (Beschluss UKLWN) für Sportplatz Widdig zur Sanierung (für die Entwässerung bis Oberkante, wo der Belag draufkommt) bereitzustellen und die Mittel mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Haushaltsplan

2023/2024

Bürgermeister

Becker

Ergebnisplan		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planu 2023
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-70.929.322	-68.216.000	-87.142.000	-90.372.000	-95.352.000
2	Zuwendungen und + allgemeine Umlagen	-32.690.711	-33.269.592	-31.451.514	-30.861.532	-32.052.000
3	+ Sonstige Transfererträge	-559.501	-385.900	-380.800	-370.800	-370.800
4	Öffentlich-rechtliche + Leistungsentgelte	-5.567.421	-6.837.138	-6.736.178	-6.805.440	-6.932.000
5	Privatrechtliche + Leistungsentgelte	-820.244	-1.043.450	-1.115.826	-1.115.826	-1.122.000
6	Kostenerstattungen und + Kostenumlagen	-3.578.155	-2.929.388	-3.865.739	-3.919.641	-3.832.000
7	Sonstige ordentliche + Erträge	-7.753.014	-7.246.947	-3.479.593	-5.786.143	-5.786.143
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	-1.419.324	-932.119	-845.556	-1.109.352	-1.802.000
10	= Ordentliche Erträge	-123.317.692	-120.860.534	-135.017.206	-140.340.734	-147.252.000
11	- Personalaufwendungen	31.806.010	34.639.841	34.645.520	36.919.434	37.212.000
12	- Versorgungsaufwendungen	2.820.433	2.289.610	2.937.863	2.284.546	2.322.000
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.460.466	21.938.909	23.374.994	22.669.492	22.752.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	8.138.964	8.800.000	9.600.000	10.000.000	10.400.000
15	- Transferaufwendungen	53.369.333	55.977.073	60.359.624	63.688.448	68.642.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.841.235	7.239.950	9.692.158	9.240.367	8.812.000
17	= Ordentliche Aufwendungen	125.436.442	130.885.383	140.610.159	144.802.287	150.142.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	2.118.750	10.024.849	5.592.953	4.461.553	2.882.000
19	+ Finanzerträge	-5.561.071	-5.057.200	-6.956.000	-5.220.000	-3.882.000
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.183.215	5.494.942	6.731.990	8.040.742	9.462.000
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-1.377.856	437.742	-224.010	2.820.742	5.577.000
22	Ergebnis der laufenden = Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	740.893	10.462.591	5.368.943	7.282.295	8.462.000
23	+ Außerordentliche Erträge	-3.840.397	-9.821.000	-9.772.797	-11.576.403	-12.972.000
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	-3.840.397	-9.821.000	-9.772.797	-11.576.403	-12.972.000
26	Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-3.099.503	641.591	-4.403.855	-4.294.108	-4.507.000
27	- globaler Minderaufwand		-1.277.487	-1.029.271	-1.054.984	-1.102.000
28	Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	-3.099.503	-635.896	-5.433.126	-5.349.092	-5.611.000

Haushaltsplan

2023/2024

Bürgermeister Becker



Finanzplan		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-69.966.456	-68.216.000	-87.142.000	-90.372.000	-95.352.000	-99.552.000	-103.400.000
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-30.012.083	-30.239.719	-28.344.391	-27.763.789	-28.964.558	-32.045.085	-30.601.165
3 +	Sonstige Transfereinzahlungen	-563.105	-385.900	-380.800	-370.800	-370.800	-370.800	-370.800
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.880.760	-6.102.432	-6.066.839	-6.131.510	-6.257.940	-6.317.071	-6.396.612
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-831.146	-1.043.450	-1.115.826	-1.115.826	-1.122.920	-1.130.085	-1.137.323
6 +	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-3.602.843	-2.929.388	-3.865.739	-3.919.641	-3.835.210	-3.806.049	-3.872.059
7 +	Sonstige Einzahlungen	-5.736.884	-4.456.050	-2.271.700	-4.652.700	-4.651.700	-3.002.700	-3.751.700
8	Zinsen und sonstige + Finanzeinzahlungen	-3.839.766	-5.057.200	-5.081.000	-3.152.000	-1.622.000	-1.043.000	-1.068.000
9 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-119.433.042	-118.430.139	-134.268.295	-137.478.266	-142.177.128	-147.266.790	-150.597.659
10 -	Personalauszahlungen	29.332.721	33.424.154	34.133.915	35.518.596	35.882.259	36.243.465	36.608.194
11 -	Versorgungsauszahlungen	2.125.092	2.289.610	2.249.065	2.284.546	2.320.737	2.357.652	2.395.305
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	16.281.141	21.938.909	23.374.994	22.669.492	22.753.829	23.211.589	24.548.664
13 -	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.470.710	5.494.942	4.856.990	5.972.742	7.197.242	8.535.242	9.828.242
14 -	Transferauszahlungen	52.758.979	55.819.172	60.344.624	63.673.448	68.631.902	70.531.113	73.448.963
15 -	sonstige Auszahlungen	11.326.081	6.306.687	8.529.053	8.087.046	7.886.409	7.927.854	8.028.890
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	114.294.724	125.273.474	133.488.641	138.205.870	144.672.378	148.806.915	154.858.258
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9 ./ 16)	-5.138.318	6.843.335	-779.654	727.604	2.495.250	1.540.125	4.260.599
18 +	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-10.484.277	-10.491.751	-7.998.995	-7.270.115	-10.052.900	-5.243.000	-6.553.000
19 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	-93.700	-1.023.600	-20.000	-32.000	-26.000	-32.000	-33.000
21 +	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-5.640	-2.950.000	-3.980.000	-1.300.000			
22	sonstige Investitionseinzahlungen	-109.512						
23 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-10.693.129	-14.465.351	-11.998.995	-8.602.115	-10.078.900	-5.275.000	-6.586.000
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	2.847.860	3.365.000	13.260.000	6.210.000	4.365.000	4.365.000	4.300.000
25	Auszahlungen für - Baumaßnahmen	24.554.573	25.438.349	26.237.200	29.118.000	44.444.000	44.546.000	30.515.000
26	Auszahlungen für Erwerb von -beweglichem Anlagevermögen	1.837.676	1.979.352	4.227.925	2.553.870	2.868.707	2.864.564	2.553.830
27	Auszahlungen für den Erwerb - von Finanzanlagen	6.701.000		14.750.500	17.299.500	15.747.500	16.327.500	16.334.500
28	Auszahlungen für Erwerb von - aktivierbaren Zuwendungen	330.750	4.678.200	2.349.900	935.550	3.920.400		
29 -	Sonstige Investitionsauszahlungen	581.129	819.150	1.068.500	1.057.090	806.772	806.547	641.418

Haushaltsplan

2023/2024

Bürgermeister Becker



Finanzplan		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	36.852.987	36.280.051	61.894.025	57.174.010	72.152.379	68.909.611	54.344.748
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	26.159.858	21.814.700	49.895.030	48.571.895	62.073.479	63.634.611	47.758.748
32	= Finanzmittelüberschuß / -fehlbetrag (17 und 31)	21.021.540	28.658.035	49.115.376	49.299.499	64.568.729	65.174.736	52.019.347
33	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von - Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	-22.815.000	-39.173.330	-50.850.500	-49.299.500	-63.439.500	-65.027.500	-48.634.500
34	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	-69.550.000	-36.981.059	-18.365.446	-45.805.467	-14.889.598	-26.467.748	-18.925.841
35	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für - Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	6.456.482	27.503.479	8.615.154	10.044.935	10.885.225	12.171.395	14.367.841
36	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	67.150.000	27.081.059	11.462.591	36.462.591	11.462.591	21.462.591	11.462.591
37	= Saldo aus Finanzierungs- tätigkeit	-18.758.518	-21.569.851	-49.138.201	-48.597.441	-55.981.282	-57.861.262	-41.729.909
38	= Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	2.263.022	7.088.184	-22.825	702.058	8.587.447	7.313.474	10.289.438
40	= Liquide Mittel (= Zeilen 38 und 39)	2.263.022	7.088.184	-22.825	702.058	8.587.447	7.313.474	10.289.438